

# Alphabetische Uebersicht

der

österreichischen Zoll- und Dreyßigst-Gesetze,

der

Contumaz- oder Quarantaine-Vorschriften

und anderer

Verordnungen, der Gesetzübertretungsfälle, Strafbemessungen und Notizen;

in Verbindung gesetzt

mit den in der

Einleitung vorkommenden Pflichten der Parteyen

oder den

Regeln des Verhaltens und der Zahlungen.

Die österreichische Zollordnung zerfällt nach dem in Wirksamkeit stehenden Patente vom Jahre  $\frac{1788}{1807}$  in acht Abtheilungen, deren Titel lauten wie folgt: I. Von den eingehenden oder sogenannten Consumo-Waaren. II. Von den außer Handel gesetzten Waaren. III. Von den ausgehenden oder sogenannten Essito-Waaren. IV. Von den durchziehenden oder sogenannten Transito-Waaren. V. Von dem wechselseitigen Betragen der Beamten und Parteyen. VI. Uebertretungsfälle und die darauf verhängten Strafen. VII. Von der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer eines Contrebandes. VIII. Vorschrift, wie bey Untersuchung der Contreband-Fälle und Zuerkennung der Strafen zu verfahren ist.

Die Bestimmungen dieses Patentes, so wie der wesentliche Inhalt der Instructionen für den Gränz-Cordon, für die Zollämter, Legastätten und Inspectorate, mit den seit 1775 nachgefolgten Abänderungen, neuen Anordnungen und Patenten sind die Gegenstände der vorliegenden, mit der Einleitung in Verbindung stehenden, in encyclopädischer Form verfaßten Darstellung.

Alle übrigen Amtshandlungs-Vorschriften, die Buchführung, Cassen-Manipulation, Correspondenz u. dgl. betreffend, hat der Verfasser nach dem Vorworte als außer dem Gesichtskreise seiner Aufgabe liegend betrachtet.